

Nachrichten aus dem Buchhandel

und den verwandten Geschäftszweigen

Dieses Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Preis durch die Post oder den Buchhandel bezogen jährlich 6 Mark ohne Zustellungsgebühr.

für

Buchhändler und Bücherfreunde.

Anzeigen: für Mitglieder des Börsenvereins d. D. B. 10 Pfg.; für Nichtmitglieder aus dem Kreise des Buchhandels 20 Pfg.; für Nichtbuchhändler 30 Pfg. die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

N^o 55.

Leipzig, Sonnabend den 7. März.

1896.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

vor dem Titel = ohne Ausdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.

f vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.

Die mit n. vorgezeichneten Preise der Verleger müssen im Auslande zum Teil erhöht werden, die mit n.n. und n.n.n. bezeichneten auch im Inlande.

Preise in Mark und Pfennigen.

Agentur des Rauhen Hauses in Hamburg.

Kolbe, C. A., Gebetswort m. Gotteswort auf alle Tage des Jahres. Jungen Christen dargeboten. 8. Aufl. 12°. (IV, 404 S.)

Geb. in Leinw. n. 1. 20;

feine Ausg. in Leinw. m. Goldschn. n. 2. 20

Walther, P., Reisefloß auf den Lebensweg. Ihren jugendl. Schwestern dargereicht. Mit e. Vorwort v. W. Baur. 3. Aufl. 8°. (VIII, 192 S.)

Geb. in Leinw. m. Goldschn. n. 3. —

C. F. Amelang's Verl. in Leipzig.

Greif's, W., gesammelte Werke in 3 Bdn. 10. Bfg. gr. 8°. (1. Bd. S. 305—352.)

n. — 50

Stifter, A., Studien. Illust. Ausg. Mit Abbildgn. v. F. Fein u. F. Kallmorgen. 10. Bfg. gr. 8°. (2. Bd. S. 49—96.)

n. — 50

A. Asher & Co. in Berlin.

Zeitschrift des Vereins f. Volkskunde. Neue Folge der Zeitschrift f. Völkerpsychologie u. Sprachwissenschaft, begründet v. M. Lazarus u. H. Steinthal. Im Auftrage des Vereins hrsg. v. K. Weinhöld. 6. Jahrg. 1896. 4 Hfte. gr. 8°. (1. Hft. 114 S. m. Abbildgn.)

bar n. 16. —

Max Babelzien in Rathenow.

Deutschlands Ruhmestage 1870/71. In Schildern. v. Mitstreitern. 23. Bfg. gr. 8°. (2⁵/₈ Bog.)

bar — 40

Knötel, R., Uniformenkunde. Lose Blätter zur Geschichte der Entwickl. der militär. Tracht. Hrsg., gezeichnet u. m. kurzem Texte versehen. 7. Bd. 12 Hfte. Lex.-8°. (à 5 farb. Taf. u. Mittheilungen zur Geschichte der militär. Tracht à 4 S.)

bar à n. 1. 50; einzelne Blatt n. — 40

Julius Baedeker in Leipzig.

Contelle, C., Pharus am Meere des Lebens. Anthologie f. Geist u. Herz aus den Werken der Dichter u. Denker aller Zeiten u. Völker. Nach den Materialien alphabetisch geordnet u. hrsg. v. C., durchgesehen, berichtet u. ergänzt v. F. Bodenstedt. 24. Aufl. 12°. (VII, 787 S. m. Widmungsblatt u. farb. Titelbild.)

Geb. in Leinw. m. Goldschn. n. 7. —

J. F. Bergmann in Wiesbaden.

Brieger, O., klinische Beiträge zur Ohrenheilkunde. Mittheilungen aus der Abtheilg. f. Ohrenkranke im Allerheiligen-Hospital zu Breslau. gr. 8°. (VIII, 209 S.)

n. 7. —

Erlenmeyer, A., unser Irrenwesen. Studien u. Vorschläge zu seiner Reorganisation. gr. 8°. (XII, 132 S.)

n. 2. 80

Friedländer, R., Beiträge zur Anwendung der physikalischen Heilmethoden. Auf Grundlage der Einrichtgn. des Augusta-Viktoria-Bades u. unter Mitwirkg. v. H. Weidmann. gr. 8°. (VII, 121 S. m. Abbildgn. u. Grundrissen.)

n. 2. —

Dritter Jahrgang.

Besser'sche Buchh. in Berlin.

Erdmann, J. E., Grundriss der Geschichte der Philosophie. 4. Aufl., bearb. v. B. Erdmann. 17. u. 18. Lfg. gr. 8°. (2. Bd. S. 401—528.)

à n. 1. —

A. Bielefeld's Hofbuchh. in Karlsruhe.

Schlesinger, P., Mieter u. Vermieter nach dem heutigen u. künftigen deutschen Rechte. 2. Aufl. gr. 8°. (II, 15 S.)

n. — 40

Politechnische Buchhandlung A. Seydel in Berlin.

Reuling, W., zur Frage des Rechtsschutzes der Bauhandwerker. gr. 8°. (77 S.)

n. 1. 50

Johs. Burmeister's Buchh. in Stettin.

Bilder aus dem kirchlichen Leben u. der christlichen Liebesthätigkeit in Pommern. Hrsg. vom Prov.-Verein f. innere Mission in Pommern. 1. Bd. gr. 8°. (V, 346 S. m. 14 Abbildgn. u. Bildnissen.)

n. 2. 25; geb. n. 3. —

Cassirer & Danziger in Berlin.

Longinescu, S. G., Caius der Rechtsgelehrte. gr. 8°. (74 S.)

bar n. 1. —

Ferd. Dümmlers Verl.-Buchh. in Berlin.

Ausführungsbestimmungen zum preuß. Stempelsteuer-Gesetz vom 31. Juli 1895. Bekanntmachung betr. die Ausführg. des Stempelsteuer-Gesetzes. Vom 13. Febr. 1896. 12°. (63 S.)

n. — 30

M. DuMont-Schauberg'sche Buchh. in Adin.

Wenig's, Ch., Handwörterbuch der deutschen Sprache, m. Bezeichnung der Aussprache u. Betonung, nebst Angabe der nächsten sinnverwandten u. der gebräuchlichsten Fremdwörter u. Eigennamen. Neu bearb. v. G. Schumann. 8. Aufl. (In 10 Bfgn.)

1. Bfg. gr. 8°. (S. 1—96.)

— 90

Ernst'sche Verl.-Buchh. in Halberstadt.

Albrecht, J. F., Hilfsbuch f. Männer, welche an Schwäche der Geschlechtsorgane leiden, nebst e. Anleitg. üb. die Beseitigg. der Folgen der Onanie u. e. Belehrg. üb. die richt. Behandlg. des Geschlechtstriebes. 12. Aufl. 8°. (VII, 89 S.)

n. 1. —

Adolf Friedenhaus in Nettmann.

Meissner, J. F., Gedankensammlung. Lexikon paedagog., klass. u. philosoph. Citate u. Sentenzen f. Lehrer, Erzieher, Schriftsteller u. jeden Litteraturfreund. 4.—6. Hft. gr. 8°. (S. 241—480.)

bar à — 50

Fussinger's Buchh. in Berlin.

Epigramme, Stuttgarter, v. L. M. D. F. gr. 8°. (12 S.)

n. — 50

Carl Gerold's Sohn in Wien.

Eder, J. M., u. E. Valenta, üb. die Spectren v. Kupfer, Silber u. Gold. [Aus: »Denkschr. d. k. Akad. d. Wiss.«] Imp.-4°. (47 S.)

n. 3. 20

Carl Gerold's Sohn in Wien ferner:

- Fontes rerum austriacarum.** Oesterreichische Geschichts-Quellen. Hrsg. v. der histor. Commission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. 2. Abth. Diplomataria et acta. 48. Bd. 1. Hälfte. gr. 8°. In Komm. n. 6. 50
48. 1. Briefe der Erzherzogin Marie Christine, Statthalterin der Niederlande, an Leopold II. Nebst e. Einleitg.: Zur Geschichte der französ. Politik Leopolds II. Hrsg. v. H. Schlitter. (CXXI, 360 S.) n. 6. 50
- Kohn, G.,** die homogenen Coordinaten als Wurfcoordinaten. [Aus: »Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.«] gr. 8°. (4 S.) n.n. —. 10
- Mertens, F.,** üb. das Nichtverschwinden Dirichlet'scher Reihen m. reellen Gliedern. [Aus: »Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.«] gr. 8°. (9 S.) In Komm. n. —. 30
- Müller, F.,** die armenischen Handschriften des Klosters v. Argni (Arghana). [Aus: »Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.«] gr. 8°. (14 S.) In Komm. n. —. 50
- Steindachner, F.,** Beiträge zur Kenntniss der Süßwasserfische der Balkan-Halbinsel. [Aus: »Denkschr. d. k. Akad. d. Wiss.«] Imp. 4°. (8 S. m. 2 lith. Taf.) In Komm. n. 1. 80
- Zukal, H.,** morphologische u. biologische Untersuchungen üb. die Flechten. (II. Abhandlg.) [Aus: »Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss.«] gr. 8°. (93 S.) In Komm. n. 1. 60

J. Gadenfeld & Co. in Berlin.

- Zola, G.,** Germinal. Roman. Übers. v. S. Rosé. 8°. (419 S.) n. 2. —

J. Guttentag in Berlin.

- Stephan, R.,** Uebersicht üb. die Rechts- u. Staatswissenschaften (Encyclopädie). Grundriss zu Vorlesgn. gr. 8°. (19 S.) n. 1. 25

W. Heinrich in Strassburg.

- Adressbuch v. Strassburg i. E. 1896.** Nach amtl. Quellen. Mit e. Plane der Stadt Strassburg u. des Stadttheaters u. e. Umgebungs-Kärtchen. gr. 8°. (IX, VI; 350 u. 474 S.) Kart. bar n.n. 7. —

S. Hitzel in Leipzig.

- Henne, W.,** deutsches Wörterbuch. Kleine Ausg. 3. Bfg. Lex. 8°. (Sp. 129—192.) n. —. 50

G. Hoffmann'sche Verl.-Buchh. in Stuttgart.

- Grashey, D.,** praktisches Handbuch f. Jäger. Mit vielen Text-Ilustr. u. ca. 40 Taf. in Farbendr. 19. u. 20. Bfg. hoch 4°. (S. 449—480.) bar à 1. —

Jaeger'sche Buchh., Sortiment, in Frankfurt a. M.

- Temps, G.,** die Leitung u. Organisation v. Stenographen-Vereinen. Ein aus der Praxis hervorgegangener Wegweiser f. die Vereinsvorstände aller Systeme. gr. 8°. (49 S.) bar n. 1. —

Bibliographisches Institut in Leipzig.

- Meyer's Konversations-Lexikon.** 5. Aufl. 157. u. 158. Bfg. Lex. 8°. (10. Bd. S. 769—896 m. Abbildgn., 4 Taf. u. 1 Karte.) à —. 50

C. A. Koch's Verl. in Dresden.

- Dreger, A.,** die Berufswahl im Staatsdienste. Eine Zusammenstellg. der wichtigsten Vorschriften üb. Annahme, Ausbildg., Prüfg., Anstellg. u. Beförderung in sämtl. Zweigen des Reichs- u. Staats-, des Militär- u. Marine-Dienstes, sowie üb. die wissenschaftl. Erfordernisse, die Ausbildg. u. Prüfg. der Ärzte, Apotheker, Zahnärzte u. Tierärzte etc., als auch der Maschinisten u. Steuerleute in der Handels-Marine, auf amtl. Quellen beruhend. 5. Aufl. gr. 8°. (VIII, 330 S.) n. 3. 60

Albert Koenig in Guben.

- Koenig's Städte-Lexikon des Deutschen Reichs.** Einwohnerzahl nach der Volkszählg. vom 2. Decbr. 1895. 4. Aufl. 16°. (67 S.) n. —. 50

Carl Köhler in Bielefeld.

- Zusammenstellung der in der Turnvorschrift f. die Infanterie vom 24. Octbr. 1895 enth. Uebungen.** Mit e. Anh.: Ausbildungsplan f. das Bajonettfechten. 16°. (24 S.) n. —. 25

Lehmann & Wenzel in Wien.

- Rigaux, H. A., u. Claise,** Studie üb. die Art des Baues u. Betriebes der belgischen Vicinalbahnen. (Auszug aus e. Journale der den Autoren anvertrauten Mission.) [Aus: »Mitteilgn. d. Ver. f. d. Förderung des Local- u. Strassenbahnwesens.«] gr. 8°. (78 S. m. 1 Taf.) In Komm. n. 2. —
- Schneller, O. v.,** die schiefe Ebene als Schiffshebe-Einrichtung auf Canälen (System Peslin). Vortrag. [Aus: »Zeitschr. d. österr. Ingen.- u. Archit.-Ver.«] gr. 8°. (25 S. m. 1 Taf.) In Komm. n. 1. 20

Carl Meyer in Hannover.

- Fröhlich, G., u. N. Sprockhoff,** Realienbuch f. mehrklassige Knaben- u. Mädchenschulen in 4 Tln. m. Berücksicht. der verschiedenen Stufen. 16 Arn. gr. 8°. (Mit Abbildgn.) n.n. 4. 85
1. I. Tl. Geschichte. Ausg. f. evangel. Schulen. (IV, 120 S.) n. —. 60. —
2. Dasselbe. Ausg. f. kathol. Schulen. Von F. S. u. J. Vaterrodt. (IV, 120 S.) n. —. 60. —
3. Anh. zum 1. Tl. Alte Geschichte. (IV, 24 S.) n. —. 20. —
4. II. Tl. Geographie. (IV, 94 S. u. 12 farb. Karten.) n. —. 60. —
5. III. Tl. Naturgeschichte. (Botanik, Zoologie, Anthropologie.) (IV, 88 S.) n. —. 40. —
6. Dasselbe. 1. Abtlg.: Botanik od. Pflanzkunde. (IV, 32 S.) n.n. —. 15. —
7. Dasselbe. 2. Abtlg.: Zoologie od. Tierkunde. (IV u. S. 33—64.) n.n. —. 15. —
8. Dasselbe. 3. Abtlg.: Anthropologie od. Lehre vom Menschen. (IV u. S. 65—88.) n.n. —. 15. —
9. IV. Tl. Naturlehre. (Physik, Chemie u. Mineralogie.) (IV, 88 S.) n. —. 40. —
10. Dasselbe. 1. Abtlg.: Physik. (IV, 48 S.) n. —. 20. —
11. Dasselbe. 2. Abtlg.: Chemie u. Mineralogie. (IV u. S. 49—88.) n. —. 20. —
12. I. Tl. Geschichte. Ausg. f. evangel. Schulen. Kleine Ausg. (48 S.) n. —. 20. —
13. Dasselbe. Ausg. f. kathol. Schulen. Von F. S. u. J. Vaterrodt. (48 S.) n. —. 20. —
14. II. Tl. Geographie. Kleine Ausg. (72 S. m. eingedr. Kartenstücken.) n. —. 20. —
15. III. Tl. Naturgeschichte. (Botanik, Zoologie, Anthropologie.) Kleine Ausg. (40 S.) n. —. 20. —
16. IV. Tl. Naturlehre. (Physik, Chemie u. Mineralogie.) Kleine Ausg. (40 S.) n. —. 20. —

W. Pauli's Nachf. in Berlin.

- Strecker, R.,** das Bismarck-Museum in Bild u. Wort. 3. u. 4. Hft. gr. Fol. (20 Lichtdr.-Taf. m. Text S. 31—42.) bar à n. 12. 50

A. S. Payne in Leipzig.

- Panorama des Wissens u. der Bildung.** 3. Aufl. 20. u. 21. Hft. Lex. 8°. (à 40 S. m. Abbildgn., 4 Taf. u. 1 Karte.) bar à —. 50

Philipp Reclam jun. in Leipzig.

- Brümmer, F.,** Lexikon der deutschen Dichter u. Prosaisten des 19. Jahrh. 4. Aufl. 7. u. 8. Bfg. gr. 16°. (2. Bd. S. 113—304.) bar à —. 20

Carl Reißner in Dresden.

- Reichenbach, M. v. (B. Gräfin Bethusy-Duc),** e. reiches Mädchen. Roman. gr. 8°. (252 S.) n. 3. —; geb. n. 4. —
- Telmann, K.,** unter römischem Himmel. Roman. 2 Tle. in 1 Bde. gr. 8°. (223 u. 232 S.) n. 7. —; geb. n. 8. —
- Wichert, C.,** die Schwestern. Eine litauische Geschichte. 8°. (170 S.) n. 2. —; geb. n. 3. —

Rosendaum & Hart in Berlin.

- Hansen, A.,** Breviarium iuridicum, d. i. zu Teutsch Juristen-Brevier. Ein neues Buch, kurzweilig u. zu fassen, m. vielen lieplichen carminibus auch nothwend. Traktamenten zur Welt gesetzt. gr. 8°. (VIII, 206 S.) In Komm. n. 3. —; in Halbpergament n.n. 4. —

Heinrich Schmidt & Carl Günther in Leipzig.

- Hübner, A. Graf v.,** e. Spaziergang um die Welt. Mit ca. 340 Abbildgn. u. Titel-Tafeln in Farbendr. Colportage-Ausg. 46. u. 47. Lfg. gr. 4°. (S. 353—368.) bar à —. 30

J. G. Schmitz'sche Buchh. in Adln.

- Roth, G. B., u. Uhlmann-Virtherheide,** unser Weg. Gedichte zweier Freunde. 8°. (191 S.) Geb. in Leinw. n. 3. —

F. Schneider & Co. in Berlin.

- Wunschmann, C.,** die Röntgen'schen X-Strahlen. Gemeinverständlich dargestellt. 6. u. 7. Lauf. gr. 8°. (31 S. m. 13 Abbildgn.) n. —. 60

Heinrich Schöningh in Münster.

- Sammlung illustr. Charakterbilder f. Schule u. Haus.** 25. u. 26. Hft. gr. 8°. bar à —. 40
2. Bd. Aus allen Jahrhunderten. Ilustr. geschichtl. Charakterbilder. Zusammengestellt von Werra u. Wacker. (S. 129—192.)

August Schupp in München.

Mühle, D., 6 Jahre in e. sächsischen Lehrerseminare. I. Th. Die Behandlg. der Seminaristen. gr. 8°. (43 S.) n. —. 60

Schuster & Loeffler in Berlin.

Loti, P., die Wüste. Aus dem Franz. v. C. Philippi. 2. Tauf. 8°. (264 S.) 3. 50; geb. n. 4. 50
 Maupassant, G. de, die Erbschaft. Roman. Übers. u. eingeleitet v. K. Kosner. 8°. (X, 140 S.) 2. —; geb. n. 3. —
 Necra, einsame Seele. Aus dem Ital. v. L. Schmidt. 2. Tauf. 8°. (VIII, 140 S.) 2. —; geb. n. 3. —

J. Schweizer Verl. in München.

Neuter, M., die Bestimmungen üb. die bayerische Rindviehzucht. Kommentar zum Gesetze vom 5. Apr. 1888, betr. die Haltg. u. Hörg. der Zuchtstiere, nebst den dazu gehör. Vollzugsbestimmgn. Anleitung zur Haltg. u. Beurtheilg. der Zuchtstiere. Anleitung zur Gründg. u. zum Betriebe v. Zuchtgenossenschaften. Kurze Beschreibg. der einzelnen Rindviehschläge Bayerns. Maßregeln gegen die Tuberkulose (Perlsucht) des Kindes. 8°. (X, 270 S.) Kart. n. 2. —

Richard Taendler in Berlin.

Gottschalk, P., gehetztes Wild. Roman. 8°. (264 S.) n. 3. —

Bernhard Tauchnitz in Leipzig.

Collection of British authors. Vol. 3113. 12°. n. 1. 60
 3113. Teuton studies. By S. Whitman. (278 S.)

Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen.

Naumann, F., Gotteshilfe. Gesammelte Andachten aus dem J. 1895. 8°. (120 S.) Kart. n. 1. 35; geb. n. 1. 70

Deutsches Verlagshaus Bong & Co. in Berlin.

Dindlage-Campe, F. Frhr. v., Kriegs-Erinnerungen: Wie wir unser eisern Kreuz erwarben. Nach persönl. Berichten bearb. Illustr. v. ersten deutschen Künstlern. Nachtrag. 5. (Schluß-)Lfg. Des ganzen Werkes 20. Lfg. hoch 4°. (IV u. S. 97—120 m. 1 farb. Taf.) bar n. —. 50

Süddeutsches Verlags-Institut in Stuttgart.

Adams, G. B., das Frauenbuch. Ein ärztl. Ratgeber f. die Frau in der Familie u. bei Frauenkrankheiten. 21. Hft. gr. 8°. (2. Bd. S. 281—320 m. Abbildgn.) bar —. 50
 Handwerkerbibliothek, illustr. deutsche. 1. Bd. 8°. Geb. in Leinw. n. 1. —

I. Der praktische Bäcker. Ein Hilfsbuch u. Leitfaden zur Ausüb. des Bäckereihandwerkes v. G. Göttinger. (VI, III, 150 S. m. Abbildgn.)

Karl Georg Wiegandt in Berlin.

Gruhn, A., aus der Werdezeit. Gedichte. 8°. (VI, 113 S.) n. 1. 50; geb. n. 2. 50

Ernst Wiest Nachf. in Leipzig.

Mensch, der gesunde u. franke. Ein Lehrbuch des menschl. Körperbaues u. e. ärztl. Ratgeber f. alle Krankheitsfälle, unter Berücksicht. der erfolgreichsten Naturheilverfahren. Hrsg. v. F. König. 17. Hft. gr. 8°. (S. 257—272 m. Abbildgn.) bar —. 15
 Koller, A. G., das natürliche Werden der Lebewesen. Allgemeine Entwicklungsgeschichte der Erde, der Pflanzen, der Tiere u. des Menschen. 2. Hft. gr. 8°. (S. 17—32 m. 3. Th. farb. Abbildgn.) bar —. 15
 Vogt, J. G., das illustr. Buch der Erfindungen. 11. Hft. gr. 8°. (2. Bd. S. 97—128.) bar —. 50; auch in Hftn. à —. 10

Carl Winiker in Brunn.

Brandl, V., libri citationum et sententiarum seu knihy pñonné a nálezové. Tom. VI. Pñbony Olomúcké od r. 1483—1493. gr. 8°. (366 S.) n.n. 4. —
 Wagner, J., Realien des griechischen Alterthums, f. den Schulgebrauch zusammengestellt. 2. Aufl. Mit mehreren bildl. Darstellgn. gr. 8°. (VII, 127 S.) n. 2. 40

Victor v. Zabern in Mainz.

Käuffer, P., Energie — Arbeit. — Schnelles Arbeiten ist teurer als langsames Arbeiten. — Die Kräftediagramme. — Die spezif. Wärme der Luft (der Gase). — Der Vorgang, wenn Luft in Folge v. Erwärmg. sich auf grösseres Volumen ausdehnt. — »Energie« im Allgemeinen. Lex.-8°. (50 S. m. Fig.) n. 1. —

Künftig erscheinende Bücher.

Johann Ambrosius Barth in Leipzig. 1433
 König, 14 Photographien mit Röntgen-Strahlen. In Mappe 8 M.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. in Stuttgart. 1434 u. 1435
 Fischer, mit achtzig Jahren. Geh. 2 M.; geb. 3 M.
 Müller, Schillers Jugenddichtung u. Jugendleben. Geh. 2 M.
 Riehl, am Feierabend. 3. Aufl. Geh. 5 M.; geb. 6 M.
 Auerbach, Barfüßele. 30. Aufl. Geh. 3 M.; geb. 4 M.
 Grimlinger, mei' Derhoim. 6. Aufl. Geh. 3 M.; geb. 4 M.
 Anzengruber, der Meineidbauer. 4. Aufl. Geh. 2 M.; geb. 3 M.

M. DuMont-Schauberg'sche Buchh. in Köln. 1437
 Chrysostomus, super psalmo quinquagesimo liber primus. Brosch. 4 M.

Ferdinand Enke in Stuttgart. 1437
 Sammlung chemischer u. chemisch-technischer Vorträge. I. Bd. 2. Heft. Geh. 1 M.
 Jahrbuch der praktischen Medicin. Jahrg. 1896. Geh. ca. 12 M.; geb. ca. 13 M.

S. Fischer Verlag in Berlin. 1439
 Grelling, Streifzüge. 2. Aufl. Geh. 4 M.

G. J. Göschen'sche Verlags-Handlung in Leipzig. 1436
 Sammlung Göschen:
 Nr. 46: Das Waltharilied. Von Althof. }
 " 47: Schubert, Arithmetik u. Algebra. } à 80 S.
 " 49: Swoboda, griechische Geschichte. }
 " 50: Seyfert, Schulpraxis. }
 " 51: Bürklen, mathem. Formelsammlung. }
 Deutsche Litteraturdenkmale d. 18. u. 19. Jahrh. Nr. 56/57: Der Voolesbeutel. 1 M 20 S.
 Brahm, Karl Stauffer-Bern. 4. Aufl. 4 M 50 S; geb. 6 M.
 Ziegler, der deutsche Student. 6. Aufl. Kart. 3 M 50 S.

Alfred Hölder in Wien. 1432
 Bernhardt, die Erkrankungen der peripherischen Nerven. II. 1. Ca. 5 M 60 S.
 Riegel, die Erkrankungen des Magens. 1. Teil. Ca. 9 M.
 Liebermeister, v., Cholera asiatica et nostras. Geh. ca. 3 M.
 Reumann, Syphilis. Geh. ca. 25 M.

Wilhelm Koebner, Verl.-Gto. (Inhaber: M. & S. Marcus) in Breslau. 1435
 Meisner, kritische Bemerkungen zur Schlussrevision des Entwurfs des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. 1 M 50 S.

Robert Oppenheim (Gustav Schmidt) in Berlin. 1427
 Photographische Mitteilungen, hrsg. von Vogel. 33. Jahrg. Heft 1. Vierteljährlich 3 M.

A. Reinhard's Verlag in Fiume. 1438
 Bauer, Kritik der Friedensbewegung. 1 M 50 S.

Schmid, Franke & Co. in Bern. 1432
 Imfeld, Karte des Montblanc-Gebietes.

Ferdinand Schöningh in Paderborn. 1433
 Stamm's Ulfilas, hrsg. von Heyne u. Wrede. (Bibl. d. deutschen Lit.-Denkmäler. I. Bd.) 9. Aufl. Brosch. 5 M.

Karl Siegmund Verlags-Gto. in Berlin. 1438
 Ewer, die Leibesübungen und Wettspiele in Altgriechenland und Rom. 1 M.
 Gebhardt, soll Deutschland sich an den Olympischen Spielen beteiligen? 50 S.

Gustav Winter Verlags-Gonto in Bremen. 1437
 Bieting, Schwimmschule. 6. Aufl. 50 S.

Helmuth Bollermann in Braunschweig. 1432
 Beyer, Christus die Wahrheit! 40 S.
 Kindervater, Liederbuch. Heft II. 7. Aufl. 50 S.
 Bosse, fl. braunschw. Landeskunde. 3. Aufl. Steif brosch. 30 S; m. Karte von Braunschweig. 40 S.



Die Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel und ihre Kritiker.

Vortrag,

gehalten vor dem Leipziger Buchhandlungsgehilfenverein
am 28. Februar 1896 im Deutschen Buchhändlerhause

von

F. W. Freiherr von Biedermann.

M. S.! — Wir werden uns heute mit der Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel beschäftigen — aufgestellt von einer Kommission des Börsenvereins und von dessen Hauptversammlung am 30. April 1893 gutgeheißen. — Diese Verlagsordnung ist nicht nur wie die des Schriftstellerverbandes als Material künftiger Gesetzgebung gedacht, sie wird vielmehr den Mitgliedern des Börsenvereins schon jetzt zur Benutzung als Grundlage für ihre Verträge empfohlen. — In wie weit davon wirklich Gebrauch gemacht wird, das entzieht sich meiner Kenntnis.

Der Inhalt ist in kurzer Uebersicht folgender:

1. Unter Verlagsrecht wird die ausschließliche in dem Urheberrecht begründete Befugnis verstanden, ein Schriftwerk mechanisch zu vervielfältigen und zu verbreiten. Zu den Schriftwerken werden auch die in § 43 des deutschen Reichs-Gesetzes vom 11. Juni 1870 erwähnten Zeichnungen und Abbildungen gerechnet. — 2. Das Verlagsrecht wird in der Regel von dem Verfasser oder von dessen Rechtsnachfolger auf einen Verleger übertragen, kann aber auch von dem Verfasser selbst oder von dessen Rechtsnachfolger ausgeübt werden. — 3. Bei Kommissionsverlag soll dem Verleger kein Verlagsrecht zustehen. — 4. Der Vertrag kann schriftlich oder mündlich sein. — 5. Das Verlagsrecht soll dem Verleger ohne weiteres zustehen, wenn der Verfasser ein literarisches Unternehmen nach dem vom Verleger gegebenen Plane ausführt. — 6. Der Verfasser haftet dem Verleger für Verletzung fremden Urheber- oder Verlagsrechtes. — 7. Der Verfasser hat das Manuskript druckreif und inhaltlich abgeschlossen abzuliefern. — 8. Ist der Ablieferungstermin nicht bestimmt, so hat der Verfasser sich nachträglich darüber zu erklären. — 9. Bleibt der Verfasser im Rückstand, so kann der Verleger nach gestatteter Frist ein bereits begonnenes Werk von einem andern fortsetzen lassen. Das Honorar ist in diesem Falle, vorbehaltlich des Anspruchs auf Schadenersatz für den bereits gelieferten Teil entsprechend in Anrechnung zu bringen. — 10. Der Name des zweiten Verfassers ist ebenso wie der eines Bearbeiters einer späteren Auflage zu nennen. — 11. Der Verfasser hat eine Korrektur zu lesen und zu beanspruchen. Änderungen, durch neueingetretene Umstände hervorgerufen, und andere ohne Belang sind dem Verfasser gestattet, für sonstige hat er aufzukommen. — 12. Der Verleger hat die Vervielfältigung ohne Verzug in angemessener Ausstattung vorzunehmen. — 13. Der Verleger kann zur Vervielfältigung Stereotypplatten oder stehenden Satz verwenden, ohne daß die Berechtigung des Verfassers zu Abänderungen bei neuen Auflagen berührt wird. — 14. Der Verleger hat das übernommene Werk in der üblichen buchhändlerischen Weise zu vertreiben. — 15. Den Ladenpreis stellt der Verleger fest. Ermäßigung desselben hat er dem Verfasser mitzuteilen. — 16. Ist kein Honorar vereinbart, so hat der Verfasser ein solches nicht zu beanspruchen. — 17. Bei neuen Auflagen ist mangels anderer Bestimmung das Honorar der ersten Auflage maßgebend. Vermehrungen des Inhaltes werden nach demselben Maßstabe honoriert. — 18. Ist das Honorar nach Bogen verabrechnet, so kann der Verfasser nicht beanspruchen, für Ueberschreitungen des vertragsmäßigen Umfangs honoriert zu werden. Der von Abbildungen eingenommene Raum wird nicht mitgerechnet. — 19. Das Honorar ist nach Herstellung des Werkes oder eines Teiles fällig, wofür es bedungen. — 20. Ist das Honorar als Gewinnanteil oder nach Maßgabe des Absatzes zahlbar, so ist der Verleger zu jährlich einmaliger Rechnungslegung verpflichtet. — 21. Frei-, Rezension-, Pflichtexemplare und andere zur Förderung des Absatzes unentgeltlich zur Verteilung gelangende Exemplare, kann der Verleger der vertragsmäßigen Auflage zuzählen, hat jedoch deren Anzahl dem Verfasser mitzuteilen. — 22. Aushängebogen hat der Verfasser zu beanspruchen; weder er, noch der Verleger darf diese an Dritte verabsolgen. — 23. Der Verfasser ist berechtigt, Exemplare mit einem Rabatt von 25% vom Ladenpreis zu beziehen. — 24. Auflage ist die durch einmaligen Druck hergestellte Anzahl von Exemplaren. Zur Veranstaltung von Titelausgaben ist die Genehmigung des Verfassers erforderlich. Der Neudruck eines Werkes als neue Ausgabe gilt dem Verfasser gegenüber als neue Auflage.

— 25. Der Vertrag gilt nur für eine Auflage. Ist jedoch das Werk im Auftrage des Verlegers geschrieben, so gilt der Vertrag für alle Auflagen, Ausgaben, Teile und Fortsetzungen. — 26. Ist die Höhe der Auflage nicht bestimmt, so darf der Verleger höchstens 2000 Exemplare herstellen. Vor Beginn des Druckes hat er die Höhe der Auflage dem Verfasser mitzuteilen. — 27. Erstreckt sich der Verlagsvertrag nur auf eine Auflage, so darf der Verfasser eine neue Auflage des Werkes in anderem Verlage erscheinen lassen, ist dann aber verpflichtet, noch unverkaufte Exemplare der vorhergehenden Auflage mit Nachlaß von 25% vom Ladenpreis zu übernehmen. — 28. Erstreckt sich der Vertrag auf mehrere Auflagen, so kann der Verfasser, wenn der Verleger die Uebernahme einer neuen Auflage ablehnt, diese in anderem Verlage erscheinen lassen. Eine Auflage gilt als vergriffen, wenn der Verleger dauernd außer Stande ist, die Nachfrage zu befriedigen. — 29. Bei neuen Auflagen hat der Verfasser erforderliche Veränderungen vorzunehmen, darf jedoch ohne Genehmigung des Verlegers keinen Dritten dazu anstellen. Verweigert der Verfasser die Besorgung einer neuen Auflage, so kann der Verleger sie einem andern übertragen, dessen Honorar dem Original-Urheber bis zur Hälfte seines Anspruches abgezogen werden kann. — 30. Der Verleger hat dem Verfasser bei neuen Auflagen zu Änderungen Gelegenheit zu geben. Veränderungen, die geeignet sind, die Ehre oder die geschäftlichen Interessen des Verlegers zu verletzen oder durch welche gegen bestehende Gesetze verstoßen wird, dürfen vom Verleger zurückgewiesen werden. — 31. Bei periodischen Sammelwerken gilt das Verlagsrecht an einzelnen Beiträgen durch die einmalige Honorarzahung als für alle Ausgaben und Auflagen erworben. — 32. Ueberträgt der Verleger einem Verfasser die Bearbeitung des Werkes eines andern Verfassers, die Mitarbeit an einem solchen, oder an nicht periodischen Sammelwerken, Hilfs- oder Nebenarbeiten irgend einer Art, so hat der Verleger daran das unbeschränkte Verfügungsrecht. Bei neuen Auflagen der betreffenden Werke darf er solche Beiträge nach eigenem Ermessen auch von Dritten umarbeiten lassen. — 33. Die Uebersetzung eines Werkes darf weder vom Verfasser noch vom Verleger ohne Genehmigung des andern Teils veranstaltet oder gestattet werden. — 34. Zeichnungen und Abbildungen darf der Verleger anderweitig für eigene Verlagszwecke verwenden, Klischees oder Abdrücke davon verkaufen. Sind solche vom Verfasser des Werkes selbst hergestellt, so ist dessen Genehmigung erforderlich. Beim Erlöschen des Verlagsvertrags ist der Verfasser berechtigt, die Auslieferung der zur Vervielfältigung der Abbildungen, welche er selbst geliefert hat, dienenden Vorrichtungen gegen Ersatz der Herstellungskosten zu verlangen. — 35. Der Rechtsnachfolger des Urhebers tritt in alle Rechte und Pflichten desselben, soweit es nicht persönliche Leistungen betrifft, ein. Den Bearbeiter neuer Auflagen, welche nach dem Tode oder bei Unfähigkeit des Urhebers veranstaltet werden, wählt der Verleger; das Honorar desselben wird dem Verfasser oder Rechtsnachfolger bis zur Hälfte des ursprünglichen Anspruches abgezogen. — 36. In Ermangelung gegenteiliger Vereinbarung ist der Verleger zur Weiterveräußerung des Verlagsrechtes befugt. Der Verfasser hat sich wegen Erfüllung von Verbindlichkeiten zunächst an den neuen Erwerber zu halten.

Das wären die hauptsächlichsten Bestimmungen der buchhändlerischen Verlagsordnung.

In äußerer Erscheinung ist die Verlagsordnung in 50 Paragraphen eingeteilt, die allerdings nicht, wie es zur Uebersichtlichkeit dienen würde, mit Zwischentiteln versehen sind, aber doch nach Gliederung des Stoffes deutlich folgende Abschnitte unterscheiden lassen:

a) Verlagsrecht	§§ 1—5
b) Urheber	§§ 6—11
c) Verleger	§§ 12—16
d) Honorar	§§ 17—21
e) Auflagen	§§ 22—33
f) Ausschließlichkeit	§§ 34—36
g) Nebenarbeiten	§§ 37—39
h) Nachfolger	§§ 40—41
i) Auflösung und besondere Umstände	§ 42—50.

Von verschiedenen Seiten wurde diese Verlagsordnung ziemlich heftig angegriffen. Die Schriftsteller sahen darin eine Vergewaltigung ihrer natürlichen Rechte und verwahrten sich gegen die, wie sie meinten, allzustarke Hervorkehrung des industriellen Verleger-Standpunktes.

Hildebrandt, der bei seiner Verlagsordnung einen literarischen Industrialismus im Auge gehabt zu haben scheint,

bekämpft die »büchermacherische« Tendenz der Verlagsordnung, sekundiert von Schürmann, der in seiner neuesten Schrift: »Der deutsche Buchhandel der Neuzeit und seine Krisis« seine Grundordnung als die immer noch nicht überholte Arbeit in dieser Richtung angesehen wissen will. Ja, Schürmann scheint sogar eine Ueberbietung seiner Grundordnung für nicht möglich zu halten, weil er einen historischen Standpunkt fixiert habe, keineswegs eine Kodifizierung des Rechtes habe geben wollen und eine gesetzgeberische Leistung überhaupt unnötig, ja verderblich sei. So ist ihm insbesondere die Ordnung des Börsenvereines zuwider: Sie schmeckt nach »Kolportage und Reisebuchhandel«.

Zwar kommt Schürmann zu der Ueberzeugung, daß diese, auf dem Boden des Großbetriebes erstandenen Pflanzen die Zukunft für sich haben, doch er wehrt sich dagegen und will sie nicht anerkennen, weil sie nicht zum »regulären Buchhandel« gehören und nur dieser von Schürmann sogenannte reguläre Buchhandel ihm existenzberechtigt ist.

Ganz in seinem Sinne sagt Hildebrandt von der Verlagsordnung: »Nicht der Büchermacherei die rechtliche Grundlage zu liefern, sondern das Urheberrecht auszugestalten, die logischen Konsequenzen des Urheberrechtes zu ziehen, muß die Aufgabe einer Verlagsordnung sein«, und dann an anderer Stelle: »Gewiß ist die Verlagsordnung des Börsenvereines zunächst nur der Versuch, dem Urheber eine Falle zu stellen und jedem Einzelnen das Hineintappen zu überlassen«. In einem anderen schriftstellerischen Elaborat wird die Verlagsordnung als »Versuch einer Nötigung« bezeichnet.

Entsprechend diesen allgemeinen Gedanken hat man denn auch an den einzelnen Paragraphen gar vieles auszusagen. Nicht weniger als 37 von den 50 Paragraphen werden von jenen Kritikern verworfen und nur 13 als annehmbar bezeichnet oder nicht angefochten.

Es werden bemängelt die §§ 1, 5, 7, 9—11, 14—38, 40, 41, 43, 44, 46, 50 und bleiben demnach unangetastet nur 2—4, 6, 8, 12, 13, 39, 42, 45, 47—49.

Bei § 1 wendet sich Hildebrandt gegen die Definition des Verlagsrechtes, als der »ausschließlichen« Befugnis der Vervielfältigung; er will, wie er bei anderer Gelegenheit es noch deutlicher ausgesprochen hat, dem Verleger nur ein beschränktes Vervielfältigungsrecht zugestehen, der Sinn dieser Verlagsordnung, meint er, sei: »Verlagsrecht ist Urheberrecht«, und damit sieht er den Urheber mit Haut und Haaren dem Verleger überliefert.

Schürmann empfindet ähnlich. Ihm scheint eine Verquickung von Urheber- und Verlagsrecht vorzuliegen, die nicht statthaft sei, das Gesetz vom 11. Juni 1870 habe mit der Rechtsordnung zwischen Autoren und Verlegern nichts zu thun. Er vergißt hierbei nur, daß das Verlagsrecht sich aus dem Urheberrecht herleiten muß; nach unserem Standpunkt kann es jenes nicht geben ohne das letztere, und nur das ist es, was § 1 besagen will, der übrigens fast wörtlich dem § 2 der Schürmannschen Grundordnung entnommen ist. Auf besseren Füßen steht der Einwurf gegen § 5, der dem Verleger bei Erteilung des Auftrags ein ursprüngliches Verlagsrecht zuspricht. Hier macht Schürmann ebenso wie Wächter in einem Aufsatz in der »Deutschen Presse« mit Recht den Widerspruch gegen das bestehende Gesetz geltend, der, wie andere Beurteiler noch hervorheben, schon darin sich dokumentiere, daß der Urheber durchgehends als »Verfasser« bezeichnet werde, auch das sei gegen den Sinn des bestehenden Rechtes. — Der Begriff »litterarisches Unternehmen« sei nicht hinlänglich begrenzt, jedes zur Veröffentlichung bestimmte Schriftwerk sei ein litterarisches Unternehmen; es scheine sich um das zu handeln, was man sonst als »buchhändlerisches Unternehmen« bezeichnete; übrigens sei es ungerechtfertigt, dem Autor, der nach

einem gegebenen Plane des Verlegers arbeite, geringere Rechte einzuräumen als denen, die ihre Arbeit anbieten.

Zu § 7 dürfte der Verleger selbst nicht von der Verpflichtung befreit werden, das Manuskript vor Beginn des Satzes auf seine vertragsmäßige Beschaffenheit zu prüfen. Die Beseitigung der Mängel, die dabei zu ersehen seien, müsse der Verleger bei Zeiten veranlassen und dürfe nachträglich die aus Unterlassung einer solchen Handlung entstehenden Kosten dem Verfasser nicht aufbürden.

Gegen die in §§ 9 und 43 aufgestellte Berechtigung des Verlegers, unvollständig gelieferte Werke von einem anderen Autor fortsetzen und vollenden zu lassen, wenden sich mit Entschiedenheit verschiedene Beurteiler; Schürmann sieht darin eine zu Gunsten des Großbetriebes geschaffene einseitige Bestimmung, die höchstens bei dem weiteren Verlagsvertrag, aber auch da nur mit Zustimmung des Autors zulässig sei; der Verleger, der sich auf die Publikation unvollendeter Werke vorbehaltlos einlasse, habe auch mit dem Wagnis zu rechnen, daß sie Bruchstücke bleiben; es vertrage sich das nicht mit der Natur der Autorthätigkeit; in ernstesten litterarischen Zweigen würde es weder möglich sein, den Autor zur Vollendung seines Werkes zu zwingen, noch einen Ersatzmann zu finden.

Ähnlich äußert sich Osterrieth: »Sollte der Maßstab der geistigen Arbeit ihr Handelswert sein? Dann wäre sie ja immer eine vertretbare Leistung.« Darum sieht er auch einen Widerspruch zu § 32, Absatz 1, der dem Verfasser untersagt, neue Auflagen durch einen anderen verbessern zu lassen. Daraus entwickle sich der Grundsatz: je größeres Gewicht auf die persönliche Leistung des Verfassers gelegt wird, um so geringer wiegt die Persönlichkeit selbst. Es sei das ein unstatthafter Angriff auf die litterarische Persönlichkeit des Autors. — In dem feierlichen Protest, den der Verein »Berliner Presse« gegen die Verlagsordnung inszeniert hat, heißt es: Was hier als Regel angesehen werde, widerspreche in Wirklichkeit der Natur der Leistung durchaus; es müßte denn an eine rein handwerksmäßige Herstellung von Schriftwerken gedacht sein, die ebenso handwerksmäßig fortgesetzt oder ergänzt werden könnten. Beansprucht der Verleger solche und giebt sich der Autor zu ihrer Herstellung her, so mag ersterer sich kontraktlich ausbedingen, was in seinem Interesse geboten scheint. — Auch Wächter spricht gegen die Erziehung des Autors.

Wenn nun auch in einzelnen Fällen eine Fortsetzung oder Bearbeitung durch einen anderen thunlich sei, so müsse doch in jedem Falle die Arbeit der verschiedenen Autoren deutlich getrennt werden, nicht erst »auf Verlangen« des ursprünglichen Autors, wie § 10 will. »Wunderlich«, sagt einer der Kritiker, »daß der Autor soweit wenigstens noch mitzureden befugt sein soll, wenn es sich um sein geistiges Eigentum handelt.«

Die in § 11 dem Verfasser auferlegte Verpflichtung, eine Korrektur zu lesen, wird nicht allgemein anerkannt, namentlich verwahrt man sich gegen den allerdings unbegründeten Verdacht, daß dem Autor die erste, dem Drucker obliegende sog. Hauskorrektur zugemutet werde; ein Ersatz der Korrekturkosten könne dem Autor nur insoweit zugemutet werden, als sie nach gutachtlichem Erkenntnis ein billiges Maß überschreiten.

Die Verwendung von Stereotypplatten, die § 14 dem Verleger ohne weiteres gestattet, wird von Schürmann nicht zugestanden. Auch hier wittert er wieder eine Begünstigung modernen Großbetriebes, die der historischen Entwicklung nicht entspreche. Schon in seiner Grundordnung sagt er, »die Vervielfältigung auf dem Gebiete des Bücherwesens hat das Buchdruckverfahren zur Voraussetzung, d. i. den Satz mit beweglicher Schrift, welcher nach dem Druck einer bestimmten Anzahl Exemplare (Auflage) wieder auseinandergenommen

wird, ein Verfahren, nach dem sich die verlagsrechtlichen Normen in wesentlicher Beziehung gebildet haben.

»Ohne Verständigung mit dem Autor, oder ohne daß aus dem Abkommen die Zuverlässigkeit oder Notwendigkeit eines von der Regel abweichenden Verfahrens erhellt, darf sich der Verleger keiner die Bervielfältigung ohne erheblichen Kostenaufwand ermöglichenden stehenden Vorrichtung bedienen.«

Auf Seiten der Autoren scheinen solche Bedenken hingegen nicht vorhanden zu sein, ihnen ist es offenbar gleichgültig, ob sie auf diese oder jene Weise gedruckt werden, der Hinweis auf das herannahende Zeitalter der Sechsmaschine dürfte uns wohl auch belehren, daß Schürmann's »historischer« Standpunkt durch die lebendige Entwicklung überholt worden ist.*)

Zu § 15 bemerkt ein Kritiker, es soll der Verleger anstatt zur »üblichen Vertriebsweise« zu einer ordnungsmäßigen angehalten werden: »im heutigen Buchhandel sei gar vielerlei üblich, was nicht gerade immer ordnungsmäßig genannt werden könne«, womit er vielleicht nicht ganz unrecht hat.

Gegen die (§ 16) dem Verleger zustehende eigenmächtige Preisermäßigung wird geltend gemacht, daß solche häufig zum großen Schaden des Autors erfolge, dessen Wert dadurch in der öffentlichen Meinung verliere und für weitere Nutzung entwertet werde. Von anderer Seite wird wenigstens die Anführung einiger Beispiele verlangt, bei denen die nachträgliche einseitige Ermäßigung des Ladenpreises gerechtfertigt sei, wonach der Richter analoge Fälle entscheiden könne. Schürmann findet: die in der Vorschrift der Benachrichtigung des Autors liegende »zarte Rücksicht« auf diesen nehme sich bei dem übrigen Inhalt der Verlagsordnung sonderbar aus; die Benachrichtigung ohne erforderliche Zustimmung sei auch zwecklos, der Verleger dürfe sich aber von letzterer nicht abhängig machen.

Die heftigsten Angriffe hat der Satz (§ 17) erfahren: »Ist kein Honorar vereinbart, so hat der Verfasser ein solches nicht zu beanspruchen.«

Auch hier tadelt Schürmann die mangelnde Unterscheidung der verschiedenen Vertragsarten, die er nach Wächter »engere« und »weitere« nennt; könne im engeren Vertrag unter Umständen ein Verzicht auf Honorar angenommen werden, so sei die Verpflichtung zur Honorarzahung im weiteren und der von ihm so bezeichneten zweiten engeren Vertragsart zweifellos, es könne sich nur um die Höhe handeln. — Ähnlich sagt ein anderer Beurteiler: Eine Vermutung für einen Verzicht auf Honorar festzusetzen, entspreche nicht den tatsächlichen Verhältnissen, im Zweifel sei es nach Anhörung des litterarischen Sachverständigenvereins vom Richter festzusetzen. — Unter besonderer Berücksichtigung der f. B. dem Entwurfe der Verlagsordnung beigegebenen Erläuterungen heißt es in dem Protest des Vereins »Berliner Presse«: Die nur in letzteren, nicht im Text selbst anerkannte Verpflichtung, »bestellte« Arbeit zu bezahlen, könne nicht genügen. Da bei jetzt geltendem Recht im allgemeinen die Honorarpflicht bestehe, so werde der Verleger im eigensten Interesse dafür sorgen, den Honoraranspruch bei Zeiten festzustellen; wenn aber eine Verlagsordnung jeden nicht ausdrücklich anerkannten Honoraranspruch ausschließe, so möge der Autor sich nur versehen, daß er nicht durch sein vertrauliches Schweigen das natürlichste Recht jedes Arbeiters verliert, für seine von dem anderen ausgenützte Leistung Entschädigung beanspruchen zu dürfen. Wenn es auch Leute gäbe, die unter allen Umständen sich gedruckt sehen wollten, so könnte dies doch nicht als Maßstab für eine Verlagsordnung gelten, die das Verhältnis zwischen Verlegern und Berufsschriftstellern festzustellen habe.

*) Man vergl. zu dieser Anschauung Schürmanns den Aufsatz Voigtländer's in Nr. 50 d. Bl. »Doppeldrucke.«

Der Berufsschriftsteller sei häufig nicht in der Lage, eine Honorarforderung zu stellen, er müsse annehmen, daß, wenn der Verleger die Arbeit acceptiere, darin ein Anerkennung liege, sie angemessen oder nach Brauch zu honorieren. Freigebigkeit von seiten des Autors werde nicht vermutet.

Etwas kräftiger spricht sich Hildebrandt aus: »Behandelt man schon den Urheber als »Verfasser«, denkt man ihn sich schon als geistigen Hausknecht des Verlegers, so ist es doch nur selbstverständlich, daß man ihn für seine Dienste auch bezahlt. Jedes andere Verhalten wäre einfach unanständig«. Ähnlich noch andere »Berufsschriftsteller«. Hingegen ist Wächter der Meinung, Honorarzahung sei erfahrungsgemäß keine wesentliche Folge des Verlagsvertrages, und von anderer juristischer Seite wird die Honorierung sogar als die Ausnahme bezeichnet. Osterrieth äußert sich vorsichtig, ist aber doch auch der Meinung, daß der Satz so ohne weiteres nicht ausgesprochen werden könne, wie ihn die Verlagsordnung giebt. Schließlich sei noch erwähnt, daß die Einleitung des § 17 über die möglichen Fälle der Honorarvereinbarung und anderer verlegerischer Gegenleistungen als nicht in die Verlagsordnung gehörig in ein Lehrbuch verwiesen wird.

Zu § 18 wird bemerkt, die von vornherein gestellte Bedingung gleicher Honorierung folgender Auflagen sei eine Beeinträchtigung der schriftstellerischen Vertragsfreiheit und um deswillen nicht zuzulassen, weil in der Regel bei ersten Auflagen ein geringeres Honorar gezahlt zu werden pflege.

Bei Ueberschreitung der bedungenen Bogenzahl (§ 19) habe der Autor Anspruch auf steigendes Honorar, wenn der Verleger das Manuskript ohne Widerspruch angenommen habe. Nur dann könne die Erhöhung des Honorars verweigert werden, wenn der Satz vor Vollendung der Handschrift begonnen wurde, dem Verleger also die Abschätzung nicht möglich war.

Ein Pauschalhonorar sei jedenfalls zu zahlen (§ 20) nach Ablieferung des Manuskriptes, ein nach Bogen berechnetes mindestens für die Hälfte des vermuteten Umfangs.

Bei vorgeschriebener Abrechnung sei über die bar abgesetzten Exemplare vierteljährlich abzurechnen. Dunkel ist der Sinn eines Einwurfs: jährlich einmalige Abrechnung sei auch dann vorzuschreiben, wenn das Honorar nach Zahl der Druckbogen bestimmt sei.

Die Zahl der Exemplare, die der Verleger über die vertragmäßige Auflage (§ 22) zu Vertriebszwecken drucken lasse, habe er dem Urheber nicht nur mitzuteilen, sondern mit ihm zu verabreden und die sachgemäße Verwendung nachzuweisen.

Die Mitteilung der Aushängebogen an Dritte (§ 23) soll nach Schürmann nur dem Verleger, nicht dem Verfasser zu untersagen sein, für den ersteren bestehe keine Gefahr, wohl aber für den Autor, denn in keinem Stadium sei das geistige Autorrecht so bloßgestellt, wie während der Druckherstellung. Er nennt die Aushängebogen abgesetztes Manuskript und will damit wohl sagen, daß bis zur Vollendung des Druckes dem Urheber das freie Verfügungsrecht wie über das Manuskript gewahrt werden müsse; ob er damit recht hat wird sich später zeigen.

Die dem Urheber zustehenden Freieremplare sollen nicht auf fünfzehn beschränkt bleiben, sondern durchaus in 1% der ganzen Auflage gewährt werden; nach Schürmann hätte der Verfasser überhaupt nur im engeren Vertrage Anspruch auf Freieremplare, im weiteren ohne besonderes Zugeständnis nicht.

Bei Einkauf von Exemplaren seiner Schriften (§ 25) sei dem Verfasser nicht nur ein Nachlaß von 25%, sondern der billigste Buchhändlerpreis zu gewähren, namentlich wenn er behufs Veranstellung einer neuen Auflage den Auflagerest aufkaufe (§ 29).

Zu § 26 wird bemerkt, es müsse der Verfasser stets gefragt werden, wenn der Verleger das Werk in anderer Weise

publizieren wolle, als der Verlag angiebt, z. B. als Lieferungsausgabe.

Zu § 27. Auch wenn der Urheber im Auftrage des Verlegers gearbeitet habe, gelte der Vertrag im Zweifel nur für eine Auflage.

Die Begrenzung einer nicht vertragsmäßigen Auflage (§ 28) dürfe nicht bis 2000 Exemplare erweitert werden, 1000 sei die richtige Zahl, da die Normierung des Honorars sich danach gebildet habe. Irrtümlich bemerkt der Kritiker der »Berliner Presse«, das preußische Landrecht gewähre nur eintausend, dabei müsse es auch sein Bewenden behalten, namentlich um den Urheber bei etwaigem Aufkauf eines Restes der Auflage nicht zu ungünstig zu stellen. Das preußische Landrecht steckt dem Verleger aber überhaupt keine Grenze bei fehlender Bestimmung der Auflagehöhe, gewährt ihm vielmehr sogar das Recht, beliebige neue Auflagen zu veranstalten.

Die Benachrichtigung des Verfassers über die Höhe der zu druckenden Auflage habe für ihn nur dann einen Wert, wenn er auch über Beendigung des Druckes einer Auflage und das erfolgte Ablegen des Satzes entsprechende Mitteilung als Ausweis erhalte. Schürmann meint, wenn man den Verleger schon verpflichte, die Höhe der Auflage mitzuteilen, so könne das anstatt erst bei Beginn des Druckes schon beim Abschluß des Vertrages geschehen.

Bei § 29 will er dem Verfasser das Recht, die Auflage aufzukaufen, um eine neue zu veranstalten, nicht zugestehen: Welche Verlegenheit würde es für den Verleger sein, wenn der Autor berechtigt wäre, das zunächst für eine Auflage erworbene Verlagsrecht zu jeder Zeit rückgängig machen zu können. Das sei wieder zu Gunsten der Großbetriebe, die dem kleinen Verleger das Risiko erster Auflagen überlassen und sich ohne solches an erfolgreiche Autoren herandrängen würden. — Das läßt sich nun freilich nicht verhindern. Hat der Verleger das Recht nur zu einer Auflage, so geschieht ihm auch kein Unrecht, wenn die zweite einem anderen übertragen wird. Mit dem Absatz der ersten ist sein Anspruch erschöpft, und je rascher dieser sich abwickelt, um so besser für ihn.

Der Verleger müsse mit Anstalten zu einer neuen Auflage beginnen (§ 30), sobald sich nur noch 10% der letzten Auflage in verkäuflichem Zustande am Lager befinden. Der Ausdruck: »Eine Auflage ist vergriffen, wenn der Verleger dauernd außer Stande ist, die Nachfrage zu befriedigen« sei zu unbestimmt.

Bei Verlag auf Zeit (§ 31) dürfe der Verleger nach Ablauf der Frist vorhandene Borräte nicht mehr verbreiten.

Die Verbesserung neuer Auflagen dürfe der Verleger nur nach dem Tode des Autors anderen übertragen. Könne sich der Verleger mit dem Autor über die Art der Bearbeitung nicht einigen, so müsse die neue Auflage unterbleiben. Nach Schürmann ist die Bestimmung im engern Vertrag garnicht und auch im weiteren nur unter gewissen Umständen zulässig.

Veränderungen in neuen Auflagen (§ 33) dürfe der Verleger wegen Verletzung geschäftlicher Interessen nicht verhindern. Wächter sieht in der entsprechenden Vorschrift ein überflüssiges Mißtrauen.

Die Aufnahme von Schriften in eine Gesamtausgabe (§ 34, 35) solle billigerweise dem Urheber nach gewisser Zeit gestattet sein, namentlich dürfe dem Autor das im § 7a und 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gewährte Recht nicht verkümmert werden.

Bei Sammelwerken (§ 36) solle, wie bei anderen Werken, für neue Auflagen neues Honorar gezahlt werden. Der Begriff des »periodischen Sammelwerkes« sei neu, aber nicht deutlich genug gegeben.

Die Bestimmung hierüber soll nach Schürmann überhaupt besser dem freien Ermessen einer jeden Verlagsabhandlung überlassen bleiben, die Verlagsordnung habe damit nichts zu thun.

Die von einem Bearbeiter an dem Werke eines Vorgängers gelieferten Verbesserungen dürften nicht unbeschränktes Eigentum des Verlags, noch einem eventuellen dritten Autor zur Verfügung gestellt werden; jedes Bearbeiters Leistung bleibe sein geistiges Eigentum, wie eine Originalarbeit.

Während man in Schriftstellerkreisen darauf hinwirft, daß im internationalen litterarischen Verkehr der Satz Anerkennung finde: »Uebersetzung ist dem Original gleichzuachten«, will man dessen Anwendung auf den Verlagsvertrag nicht gelten lassen (§ 38). Ueber das Uebersetzungsrecht habe nur der Autor selbst zu verfügen; denn es dürfe nicht zugegeben werden, daß der Verleger durch Vorenthaltung seiner Zustimmung das Zustandekommen einer Uebersetzung verhindere: darum habe der Verleger hierbei kein Wort mitzureden. Welche Schlußfolgerungen auch aus der Theorie gezogen werden sollten, praktisch seien diese nicht geworden. Doch gerade hierin irrt der Beurteiler der Verlagsordnung; es ist allenthalben Brauch, daß Verleger und Verfasser das Uebersetzungsrecht gemeinsam vergeben und den Ertrag teilen. Jedoch auch Schürmann meint, »der Verfasser kontrahiere nur auf eine Sprache«.

Den Erben bzw. Rechtsnachfolgern sollen die Korrekturkosten neuer Auflagen nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen (§ 40). Das ist wohl richtig, denn in dem vorliegenden Druck besitzt der Verleger ein einwandfreies Manuskript, zu dessen getreuer Wiedergabe er verpflichtet ist, dazu bedarf es keiner Autorkorrektur.

Neben dem Honorarparagrafen hat den heftigsten Widerspruch § 41 gefunden, der dem Verleger das Recht zugestehen will, sein Verlagsrecht weiter zu veräußern. Alle schriftstellerischen Beurteiler stimmen darin überein, daß dies Recht nur bei Vererbung oder Verkauf des ganzen Geschäftes dem Verleger zuzubilligen sei. »Ungeheuerlich« wird die Vorschrift genannt, daß der Autor sich in Streitfällen zunächst an den neuen Erwerber des Verlagsrechtes zu halten habe. Das ist auch in der That eine rechtlich nicht zulässige Bestimmung, denn der Autor kann sich nur an den halten, mit dem er den Vertrag geschlossen hat, sorgt dieser aber für ordnungsmäßige Vertragserfüllung durch einen anderen, so dürfte der Autor nichts dagegen einzuwenden haben. Die Leistungen des Verlegers sind in den meisten Fällen vertretbar, Ausnahmen mögen im Vertrage ihre Anerkennung finden.

Zu § 44 werden Beispiele verlangt von Umständen, die die Vertragserfüllung zwecklos machen und daher zur Auflösung führen.

Wenn in dem in § 46 vorgesehenen Falle das Manuskript nach Ablieferung an den Verleger zu Grunde geht, so könne der Verfasser zu einer Wiederherstellung, selbst wenn sie ihm möglich wäre, nicht angehalten werden; mit Ablieferung des Manuskripts habe er seinerseits den Vertrag erfüllt und könne nun dasselbe auch vom Verleger verlangen, nämlich zunächst Honorarzahung und Schadenersatz, soweit der Verleger nicht ohne Schuld ist.

Zu § 50 endlich, der mit Ablauf der Schutzfrist den Vertrag für erloschen erklärt, Verbindlichkeiten aber, die darüber hinaus vorher zwischen den Vertragschließenden begründet sind, aufrecht erhalten will, wird gesagt: Mit Ablauf der Schutzfrist sei der Vertrag jedenfalls erloschen, Verbindlichkeiten könnten nur noch aus anderen Verträgen bestehen, oder: solche Verbindlichkeiten könnten nur chikanöser Natur sein. Wächter jedoch meint: Der Vertrag bleibt in allen seinen Teilen wirksam. Würde aber der Autor den Verleger bezüglich der Schutzberechtigung getäuscht haben, so würde er ihm aus dieser Handlung haftbar.

Man sieht, es bliebe an der Verlagsordnung des Börsenvereins nicht viel bestehen, wenn man alle diese verschiedenen

Ansichten darin anbringen wollte. Eine Verständigung zwischen Buchhandel und Schriftstellerwelt scheint auf dieser Grundlage unmöglich zu sein und aus alledem sich wieder ein Wort Goethes zu bestätigen: »So muß dem Autor nichts gutes von den Buchhändlern kommen.«

Kleine Mitteilungen.

Reichsgerichtsentscheidung. — Die Gültigkeit eines telephonisch abgeschlossenen Handelsgeschäfts hängt, nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Civilsenats, vom 7. Januar 1896, nicht von der nachfolgenden schriftlichen Bestätigung ab, vielmehr hat ein angeblich bestehendes Handelsgewohnheitsrecht, wonach ein telephonisch abgeschlossenes Geschäft wegen der Unsicherheit dieses Verkehrs der nachfolgenden schriftlichen Bestätigung bedürfe, die Bedeutung, daß die schriftliche Bestätigung nur zur Klarstellung des endgültigen Geschäftsabschlusses erforderlich ist.

Zur Lohnbewegung im Buchdruckgewerbe. — Der Bund der Berliner Buchdruckereibesitzer (Zunft) versammelte sich am 2. d. Mts. abends im »Neuen Clubhause«, Kommandantenstraße 72, nahezu vollzählig, um Stellung zu nehmen zu der von der Allgemeinen Buchdrucker-Versammlung am 1. d. Mts. in Kellers Festfälen gefassten Resolution der Gehilfen bezüglich der einzuleitenden Lohnbewegung. Einstimmig wurde beschlossen, die an den Vorstand des Bundes seitens der Gehilfen gerichtete Anfrage folgendermaßen zu beantworten:

»Auf Ihre Zuschrift vom 2. d. Mts. erwidert Ihnen der unterzeichnete Vorstand, daß derselbe bereit ist, eine Tarifrevision bei dem Deutschen Buchdrucker-Verein zu befürworten, und zwar in dem Sinne, daß über eine Verkürzung der Arbeitszeit und eine Erhöhung der Grundpositionen des Tarifs mit den aus freien Wahlen hervorgegangenen Vertretern der gesamten Gehilfenschaft beraten wird.«

Ferner erklärte der Bund in einer ebenfalls einstimmig angenommenen Resolution, daß er mit Rücksicht auf die den Gehilfen fundgebene Bereitwilligkeit, zu verhandeln, jedem Versuche derselben, die Forderungen gewaltsam durchzusetzen, energischen Widerstand leisten wird und daß auf keinen Fall in einzelnen Druckereien die Forderungen zu bewilligen sind, vielmehr nur gemeinsam vorzugehen ist. Die anwesenden Vertreter größerer Berliner Tageszeitungen gaben die Erklärung ab, daß sie bei etwa angedrohtem Ausstände nicht bewilligen, sondern die Zeitungen in beschränktem Umfange erscheinen lassen würden.

— Eine von mehr als 2000 Personen besuchte Versammlung der Buchdrucker-Gehilfen fand am 3. März im Krystallpalast zu Leipzig statt. Zweck der Versammlung war die weitere Beschlußfassung über die in einer Gehilfenversammlung am 21. Februar aufgestellten Forderungen, deren wesentliche Punkte folgende sind: 1) eine mögliche Verkürzung der Arbeitszeit, 2) eine diese Verkürzung ausgleichende Lohnerhöhung, 3) die genauere Feststellung einiger Bestimmungen des Tarifs, deren Fassung sich in der Praxis als streitig herausgestellt hat.

Die Versammlung vom 21. Februar hatte eine Gehilfenkommission beauftragt, mit den Vertretern der Leipziger Buchdruckereibesitzer über die Forderungen der Gehilfen in Verhandlung zu treten. Am 3. d. Mts. berichtete nun im Krystallpalast der Sprecher dieser Kommission über den Erfolg der gepflogenen Verhandlungen. Seitens der Vertreter der Buchdruckereibesitzer war die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden, den Gehilfen nach Möglichkeit entgegenzukommen; doch könnten bindende Abmachungen erst in einer Vorstandssitzung des Deutschen Buchdrucker-(Prinzipal-)Vereins getroffen werden, die auf den 10. März anberaumt sei.

Trotz teilweise lebhaft hervortretenden Widerspruchs einigte sich die Versammlung mit allen gegen 12 Stimmen auf den Antrag, das Ergebnis der Vorstandssitzung des Prinzipalvereins abzuwarten und in einer zum 11. März einzuberufenden Gehilfenversammlung weitere Beschlüsse zu fassen.

Anzeigen.

[*67]

LICHTDRUCK, FARBENLICHTDRUCK

HELIOGRAVURE

sowie
alle photomechanischen Vervielfältigungsarten

Wissenschaftl. Werke
Illustr. Kataloge
Kunstbeilagen
Prachtwerke

liefert originalgetreu die
Kunst-Anstalt Albert Frisch
Königl. Preuss. Hoflieferant

Zeichnungen
Photogr. Aufnahme
in eigenen Ateliers
u. ausserhalb.

BERLIN W.
Lützow-Strasse 66.

AUTOTYPIC, CLICHES, ZINKÄTZUNG.

[*93] **Aufsehen erregen:**
Conventionelle Lügen
im
Buchhandel
Allerlei Unverfrorenheiten
von **Xanthypus**.
Preis brosch. 1 M 60 S, geb. 2 M.
Verlag von **Ludwig Hamann**
in Leipzig.

Soeben erschienen!

[*68] Zur Herstellung von
Druckarbeiten

aller Art empfehle ich meine auf das Beste eingerichtete

Buchdruckerei und Buchbinderei.

Neue leistungsfähige Maschinen, ein grosses Schriftenmaterial und ein eingearbeitetes Personal setzen mich in den Stand, auch grössere Aufträge in kürzester Zeit zu erledigen.

Mit Kalkulationen, Papier- und Satzproben stehe ich gern zu Diensten.

Gotha.

Friedrich Andreas Perthes.

[*75] Für
Buchhandlungen
Druckereien
Buchbindereien
u. s. w.

vorzüglich geeignetes
grösseres Hausgrundstück mit Platz für Neubauten
in bester Buchhändlerlage in Leipzig
ist zu verkaufen.
Näheres auf Anfragen unter K. # *75 an die Geschäftsstelle d. B.-V.

Inhaltsverzeichnis.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels. S. 465. — Künftig erscheinende Bücher. S. 467. — Die Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel und ihre Kritiker. S. 468. — Kleine Mitteilungen. S. 472. — Anzeigen. S. 472. — Anonym 472. — Frisch, Albert, Berlin 472. — Hamann, Ludwig, Leipzig 472. — Perthes, Friedrich Andreas, Gotha 472.

Verantwortlicher Redakteur: Max Evers. — Verlag: Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (S. Thomälen, Geschäftsführer). — Druck: Kamm & Seemann. — Sämtlich in Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, Hospitalstraße.